
Gesellschaftervertrag – Verhaltensregeln der Interessengemeinschaft „AMC Sangerstadt Finsterwalde IG“

Oben genannte Vereinigung, nachfolgend als IG bezeichnet, ist eine Interessengemeinschaft Burgerlichen Rechts (GbR) im Sinne des BGB und kein Verein. Die IG betreibt keinerlei eigene Rume oder Platze zur Ausubung des Sinn und Zweckes. Die IG ist Mitglied des DMC e.V.

§ 1

Name und Sitz der Interessengemeinschaft

1. Die Interessengemeinschaft fuhrt den Namen „AMC Sangerstadt Finsterwalde IG“ und hat Ihren Sitz in Finsterwalde.

§ 2

Sinn und Zweck der Interessengemeinschaft

1. Die Gesellschafter der Interessengemeinschaft verfolgen den gemeinsamen Zweck der Pflege und Forderung des Modellbaus von funktionsgesteuerten Automodellen und des Automodell-Rennsportes.
2. Sinn und Zweck der IG werden verwirklicht durch Bau und Wartung der Automodelle, Trainingsfahrten sowie der Teilnahme an bundesweiten Wettkampfen.
3. Die IG ist selbstlos tatig, sie verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Daher verfugt die IG nicht uber Gesellschaftsvermogen, insbesondere keine Sach- oder Wertguter.

§ 3

Gesellschafter bzw. Mitglieder der Interessengemeinschaft

1. Die Interessengemeinschaft besteht aus den im Grundungsprotokoll aufgefuhrten Personen, welche dann Gesellschafter der IG sind. Minderjahriges benotigen fur Ausubung der Mitgliedschaft in der IG die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Mit dem Eintrag in das Grundungsprotokoll erkennen die Mitglieder die Verhaltensregeln der IG, die Erlangung der Gesellschafterstellung und zudem die Satzung des DMC e.V. an.
3. Die Mitglieder bzw. die Gesellschafter werden mit Erwerb der Clubsport Haftpflichtversicherung ebenfalls Mitglieder des DMC e.V. und erhalten daruber die notwendige Lizenz zur Wettkampfteilnahme.

§ 4

Rechte und Pflichten in der Interessengemeinschaft

1. Die Mitglieder der IG sind verpflichtet, die Verhaltensregeln der IG und Vorgaben durch die Satzung des DMC e.V. zu befolgen.
2. Die Mitglieder der IG sind zu gegenseitiger Rucksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet, sie zeigen sich pflichtbewusst und zuverlassig in der Ausubung des Sinn und Zweckes der IG.
3. Die Mitglieder sind gema Sinn und Zweck der IG zur Ausubung des Modellbaus und zur Teilnahme an Trainings und Wettkampfen berechtigt. Zudem verfugen sie, nach Entrichtung der falligen Gebuhr an den DMC, uber eine Haftpflichtversicherung bei Erfullung des Sinn und Zwecks der IG und haben Anspruch auf Versicherungsschutz.
4. Die jahrliche Gebuhr zum Erwerb der Haftpflichtversicherung und Lizenz sind Anfang eines jeden Kalenderjahres, spatestens am 15.01. eines jeden Jahres, an dem im Grundungsprotokoll aufgefuhrten DMC Teamleiter zu entrichten. Sollte dies ausbleiben, wird dieses Verhalten nach einmaliger Mahnung als freiwilliger Austritt betrachtet. Der DMC Teamleiter uberweist die Beitrage an den DMC e.V..
5. Da die IG uber keinerlei eigenen Platze zu Trainings- und / oder Wettkampfwzwecken verfugt, sind ausschlielich fur den Modellsport gekennzeichnete Platze zu benutzen. Die Benutzung von offentlichen Platzen, insbesondere Straen, ist untersagt. Dies gilt nicht fur Privatplatze oder ausdrucklich, uber vorliegende Vereinbarungen, genehmigte offentliche Platze. Die jeweiligen Bedingungen bzw. Auflagen zur Benutzung dieser offentlichen Flachen sind durch jeden Gesellschafter einzuhalten und zu befolgen.

§ 4 a

Haftung

1. Bei Verstoen gegen die Verhaltensregeln in § 4 Abs. 2 bzw. bei Verletzung anderer Gesellschafter haftet das betroffene Mitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter im Innenverhaltnis mit seinem Privatvermogen.
2. Wird ein Gesellschafter durch Dritte in Anspruch genommen, haftet der Gesellschafter ebenso im Auenverhaltnis mit seinem Privatvermogen. Eine Beschrankung ist nur dadurch moglich, dass die Vorschriften der Clubsport Haftpflichtversicherung Anwendung finden.

§ 5

Ausscheiden und Eintritt

1. Die Mitglieder scheidet aus der IG aus bei:
 - Tod
 - Freiwilligem Austritt (Verpflichtung zur rechtzeitigen Ankundigung und ausbleibende Zahlung der DMC Gebuhr)
 - Ausschluss nach Verstoen gegen § 4 durch Gesellschafterbeschluss
2. Nach Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds aus der IG geht die Verantwortung und Haftung in gleichen Teilen auf die ubrigen Mitglieder uber. Die Mindestanzahl der Mitglieder und damit eine eventuelle Liquidation der IG richtet sich nach Vorgabe durch den DMC e.V.
3. Ein neues Mitglied kann in die IG durch Gesellschafterbeschluss aufgenommen werden. Ein Protokoll dokumentiert die Aufnahme als Gesellschafter. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begrundung.

§ 6

Vertretung und Geschaftsfuhrung in der Interessengemeinschaft

1. Gema den GbR Vorschriften §§ 705 ff BGB vertreten alle Gesellschafter die IG gerichtlich und auergerichtlich gemeinsam. Ebenso sind alle Gesellschafter gemeinsam geschaftsfuhrungsbefugt.
2. Fur Aufgaben im Rahmen der Mitgliedschaft innerhalb des DMC e. V. ist der im Grundungsprotokoll aufgefuhrte DMC Teamleiter allein verantwortlich.
3. Entscheidungen ergehen in Form von Gesellschafterbeschlussen und bedurfen einer einfachen 2/3 Mehrheit in offener Abstimmung.

§ 7

Ordnungen der Interessengemeinschaft

1. Zur korrekten Ausubung des Sinn und Zweckes der IG sind bei Bedarf Ordnungen zu formulieren, die der Zustimmung der Mitglieder mit einfacher 2/3 Mehrheit in offener Abstimmung bedurfen. Ordnungen werden gesondert dokumentiert und sind nicht im Gesellschaftervertrag aufgefuhrt.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nichtig sein, so ist sie durch eine gultige und sinngemae zu ersetzen. Die Wirksamkeit der ubrigen Vertragsbestimmungen bleibt hiervon unberuhrt.